

Mentale Einschränkungen und psychische Erkrankungen im Recht: Ein Überblick anhand ausgewählter Fälle aus der Praxis

Mag. Lorenz Rieser - Innsbruck

Vorbemerkung

Im Rahmen des Treffens der Innsbrucker Pro Scientia-Gruppe durfte ich einen Vortrag halten, dessen Kurzfassung hier schriftlich vorliegt. Ziel war es, anhand konkreter Fälle, die mir aus dem gerichtlichen Alltag bekannt sind, einen kurzen Überblick über die rechtliche Situation jener Menschen in Österreich zu geben, die aufgrund ihres Alters, psychischer wie somatischer Erkrankungen oder des Konsums bewusstseinsverändernder Substanzen vom Gesetz besonders behandelt werden. Die rechtliche Beurteilung der geschilderten Sachverhalte kann nur einzelne Aspekte darstellen und erhebt keineswegs Anspruch auf dogmatische Vollständigkeit.

Fall 1: Der Waisenknabe

Ein kleiner Bub erbt von seinem Vater das Haus, das die beiden gemeinsam mit der Kindsmutter bewohnten, jedoch ist dieses mit Schulden in fünfstelliger Höhe belastet.

Da die Eltern nicht verheiratet waren, wird der Sohn Alleinerbe nach seinem Vater. Um eine Erbschaft anzutreten, bedarf es einer Erklärung im Verlassenschaftsverfahren, die ein kleines Kind noch nicht selbst, sondern nur durch einen gesetzlichen Vertreter – wie etwa hier die Mutter – abgeben kann. Da es sich hier um ein verhältnismäßig großes Vermögen für ein Kind handelt, hat das Pflegschaftsgericht die Vermögensverwaltung, die hier durch die Mutter geschieht, zu überwachen. Die Mutter hat dazu dem Gericht in regelmäßigen Abständen einen Rechenschaftsbericht abzugeben, das diesen dann prüft. Dabei muss es besonders auf die Schuldenproblematik achten und eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Bubens verhindern.

Fall 2: Häufige Heirat mit mörderischem Mann

Eine Frau erscheint auf einer Polizeieinspektion, um mitzuteilen, dass sie über die gerichtliche Erlaubnis verfüge, ihren Mann zu erschießen. Dieser habe die gemeinsamen Kinder getötet, indem er sie verstümmelt und deren Gesichter grün angemalt habe. Weiters sei sie 112 Mal mit ihm verheiratet gewesen, was diese Erlaubnis jedenfalls rechtfertige.

Eine Festnahme oder Verhaftung im strafprozessrechtlichen Sinne kann es nur bei dem Verdacht geben, einer gerichtlich strafbare Tat schon begangen zu haben (vgl. hierzu auch die Problematik der „Haft für Gefährder“). Die vorstellig gewordenen Dame scheint allerdings psychisch erkrankt zu sein und eine Gefahr für Leben oder Gesundheit einer anderen Person darzustellen. Daher darf sie von der Polizei in eine psychiatrische (geschlossene) Abteilung gebracht und dort angehalten werden. Sie ist allerdings sofort vom Abteilungsleiter zu untersuchen und die Anhaltung ist von einem Richter für zulässig oder unzulässig zu erklären.

Fall 3: große Zufriedenheit

Ein Mann im beginnenden Pensionsalter wird in einem Seniorenheim betreut. Er weiß nicht, wo er ist und wie lange er sich schon dort befindet, einfache Spielregeln von Kinderspielen kann er

nicht mehr lernen. Dennoch kann er sich an seine Schul- und Lehrjahre und seinen früheren Beruf erinnern.

In diesem Fall ist klar, dass der Betroffene die Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstständig ohne die Gefahr eines Nachteiles für sich selbst regeln kann. Ähnlich wie ein Kind benötigt er dafür einen Vertreter. Da er keine Vorsorgevollmacht hat, keinen Vertreter mehr selbst wählen kann und auch keine nahen Angehörigen bekannt sind, ist ein solcher Erwachsenenvertreter vom Gericht zu bestellen.

Fall 4: zu nett für die Welt

Ein freundlicher junger Mann wird immer wieder von „Freunden“ gebeten, „für sie bei diversen Anschaffungen „zu unterschreiben“. Der Höhepunkt dieser „Gefälligkeiten“ wird erreicht, als er einem dieser „Freunde“ einen Neuwagen übergibt, von diesem jedoch nie einen Cent dafür erhält.

Auch in diesem Fall ist eine gerichtliche Erwachsenenvertretung notwendig. Um die weitere Gefahr der Eigenschädigung aufgrund von Fremdbeeinflussung zu verhindern, kann ein sogenannter Genehmigungsvorbehalt für bestimmte Rechtsgeschäfte angeordnet werden. Darunter versteht man, dass diese von der vertretenen Person nur dann gültig abgeschlossen werden können, wenn der Erwachsenenvertreter seine Genehmigung erteilt. Erfolgt dies nicht, sind sie nichtig.

Fall 5: zungenlösender Löskaffee

Ein seit seiner Adoleszenz alkoholabhängiger Mann, jetzt Mitte zwanzig, sitzt insgesamt schon sechs Jahre im Gefängnis. Seine Kindheit und Jugend waren geprägt von familiärer Gewalt. Geborgenheit bot ihm eine Gruppe von Drogen- und Alkoholsüchtigen im neonazistischen Milieu, das ihn einen kriminellen Weg einschlagen ließ. Die vier Entzüge im Gefängnis hat er allesamt abgebrochen. Als Teil einer Reinigungsgruppe in der Justizanstalt entwendet er eine Flasche Desinfektionsmittel, rührt damit gemeinsam mit einem Mitinsassen Löskaffee an, macht bei Betretung durch die Justizwache einen Hitlergruß und liegt anschließend drei Wochen im Koma.

Der Rekonvaleszente wird wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung angezeigt. Es ist im Verfahren offensichtlich, dass er in einem Zustand gehandelt hat, in dem er nicht zurechnungsfähig war. Bestraft kann man aber nur für Taten werden, deren Unrecht man zur Zeit der Begehung einsehen kann. Das Strafgesetzbuch kennt jedoch für derartige Fälle die Ausnahmeregelung, wonach eine Bestrafung sodann für die (fahrlässige) Berausung erfolgt.

Weiterführende Literatur:

Barth/Ganner (Hrsg.), Erwachsenenschutzrecht³ 2018

Leitner, Unterbringungsrecht in: Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker (Hrsg.), Medizinrecht 2015

Mayr/Fucik, Einführung in die Verfahren außer Streitsachen² 2019, 154–171.

Plöchl, § 287 StGB in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum StGB² 2021